

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	28.04.2016	nicht öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	28.04.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters

Betroffene Produktgruppe

11.01.20

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehraufwand in 2016: 3.625,16 Euro

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 29.11.2007, TOP 9, Drucksachen-Nr.: 2009/4544

Rat, 06.05.2010, TOP 5, Drucksachen-Nr.: 2014/0854 (nur Bestellung allg. Vertretung, Einweisung B6)

Beschlussvorschlag:

1. **Der Rat bestellt Frau Beigeordnete Anja Ritschel mit Wirkung vom 01.05.2016 zur allgemeinen Vertreterin des Oberbürgermeisters mit der Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ unter Einweisung in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe B 6 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW).**
2. **Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Ersten Beigeordneten nimmt die bzw. der jeweils dienstälteste Beigeordnete die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters wahr.**
3. **Die Vertretung der Beigeordneten untereinander regelt der Oberbürgermeister.**

Begründung:

Zu 1.:

Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW bestellt der Rat eine Beigeordnete bzw. einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertreterin bzw. zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters.

Nachdem die Amtszeit des bisherigen allgemeinen Vertreters des Oberbürgermeisters, Herr Tim Kähler, durch seine Wahl zum Bürgermeister in Herford mit Ablauf des 22.06.2014 endete, ist die Position der allgemeinen Vertretung vakant.

Die zur allgemeinen Vertreterin bestellte Beigeordnete bzw. der zum allgemeinen Vertreter bestellte Beigeordnete führt nach § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit NRW (Eingruppierungsverordnung) ist die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters einer Stadt der Größenordnung von Bielefeld in die Besoldungsgruppe B 6 ÜBesG NRW einzugruppieren.

Zu 2.:

Gem. § 68 Abs. 1 Satz 2 GO NW sind die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters nur berufen, wenn die zur allgemeinen Vertreterin bestellte Beigeordnete bzw. der zum allgemeinen Vertreter bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat (§ 68 Abs. 1 Satz 3 GO NW).

Die vorgeschlagene „Dienstältestenregelung“ entspricht der bisherigen Handhabung lt. Ratsbeschluss vom 29.11.2007 und hat sich in der Praxis bewährt.

Zu 3.:

Um im Fall der Abwesenheit einer oder eines Beigeordneten den geordneten Geschäftsgang zu gewährleisten, muss eine Vertretungsregelung der Beigeordneten untereinander getroffen werden. Die Gemeindeordnung sieht hierfür keine ausdrückliche Regelung vor.

Aufgrund seines Organisationsrechts ist der Oberbürgermeister für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung verantwortlich. Es liegt deshalb nahe, dem Oberbürgermeister die Zuständigkeit für die Vertretungsregelung der Beigeordneten untereinander zu übertragen. Diese Handhabung entspricht im Übrigen der bisherigen Regelung (Ratsbeschluss vom 29.11.2007) und hat sich in der Praxis bewährt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.